

K O L L E K T I V V E R T R A G

abgeschlossen zwischen dem FACHVERBAND TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE, Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, andererseits.

Art. I

Der Kollektivvertrag gilt

RÄUMLICH: für alle Bundesländer

FACHLICH: für alle Mitgliedsfirmen (und selbständigen Betriebsabteilungen) der Lederwaren- und Kofferindustrie, innerhalb des Fachverbandes Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie, einschließlich der Ledertreibriemen- und technischen Lederartikelindustrie sowie der Handschuhindustrie.

Für alle Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vorgenannten Fachverband oder einer anderen Berufsgruppe angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden oder Berufsgruppen und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

PERSÖNLICH: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden DienstnehmerInnen, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 anzuwenden ist.

Art.II

- 1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der/des Angestellten - bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung ab 1. Juni 2013 um 2,40% (gerundet auf den nächsten vollen Euro) zu erhöhen.
- 2) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, , Mindestgarantie bei ProvisionsbezieherInnen, Prämien, Sachbezüge usw., bleiben unberührt.
- 3) 0,4 % (gerundet auf den nächsten vollen Euro) der Bruttogehaltssumme des Monats Mai (ohne 13. und 14. Monatsgehalt und ohne Bezüge gemäß Abs.2) sind für individuelle Gehaltsregulierungen zu verwenden. Bei Veränderungen des Angestelltenstandes im Juni 2013 gegenüber Mai 2013 ist das Maigehalt um die Personenzahl der Veränderung entsprechend auf- bzw. abzuwerten.

Bezüglich der Verteilung auf die Personen ist in Betrieben mit Betriebsrat das Einvernehmen mit diesem bis 31.7.2013 herzustellen.

In den anderen Betrieben ohne Betriebsrat kann eine individuelle Verteilung dann erfolgen, wenn die Mehrheit der Angestellten dieser bis zum 31.7.2013 zustimmt. Die individuelle Verteilung ist den Angestellten in einer Form mitzuteilen, die eine Überprüfung der Einhaltung ermöglicht (etwa durch Anschlag im Betrieb).

Erfolgt das Einvernehmen mit dem Betriebsrat oder in Betrieben ohne Betriebsrat die Zustimmung der Mehrheit der Angestellten zu einer individuellen Verteilung nicht bis 31.7.2013, tritt anstelle der individuellen Gehaltsregulierung eine generelle Erhöhung des tatsächlichen Monatsgehaltes zusätzlich zu Absatz 1) um 0,4 % für alle Monatsgehälter jeweils ab 1.6.2013.

Das gleiche gilt in Betrieben ohne Betriebsrat, wenn nicht der gesamte Betrag verwendet wird oder die Mitteilung über die volle Verwendung nicht bis zum 31.7.2013 erfolgt.

Art. III

1) Die ab 1. Juni 2013 geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.

2) Nach Durchführung der Ist-Gehaltserhöhung gem. Art. II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem jeweils neuen, ab 1. Juni 2013 geltenden Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

Art. IV

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Vorschriften der Art. II oder III effektiv erhöht.

Art. V

Änderung des Rahmenkollektivvertrages für die Angestellten der Lederwaren- und Kofferindustrie

1. Der § 9b erhält einen neuen Abs. (1) der lautet:

„(1) Karenzen (Karenzurlaube) innerhalb des Dienstverhältnisses im Sinne des MSchG, EKUG oder VKG werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer des Krankentgeltanspruches und die Urlaubsdauer bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten, soweit Karenzurlaube für das zweite bzw folgende Lebensjahre des Kindes in Anspruch genommen werden bis zu insgesamt höchstens 22 Monaten angerechnet.

Für die Bemessung der Höhe der Abfertigung und die Voraussetzung der fünfjährigen Dienstzeit gem § 23a Abs 3 AngG werden Karenzen (Karenzurlaube) im Sinn des vorigen Absatzes bis zum Höchstausmaß von insgesamt 22 Monaten angerechnet. Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige Dauer des Dienstverhältnisses, wobei Karenzen (Karenzurlaube) im obigen Sinn einzurechnen sind.

Diese Regelung gilt für Karenzurlaube ab dem 1.6.2013. Soweit Karenzurlaube nach der bis 31.5.2013 geltenden Fassung des § 9b bis zum jeweils genannten Höchstausmaß angerechnet wurden, erfolgt keine weitere Anrechnung innerhalb des Dienstverhältnisses.“

2. Im § 9b wird der ehemalige Abs (1) zum Abs (1a) und lautet:

„(1a) Hinsichtlich der Anrechnung über 10 Monate hinaus für nach dem 1.1.1998 angetretene Karenzurlaube gilt folgende Regelung:
Der erste Karenzurlaub innerhalb des Dienstverhältnisses im Sinne der §§ 15 ff MSchG bzw § 2 EKUG wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, der Dauer des Krankenentgeltanspruches und der Urlaubsdauer voll, für die Bemessung der Höhe der Abfertigung bis zum Höchstausmaß von 10 Monaten, angerechnet. Voraussetzung für die Anrechnung ist jedoch eine dreijährige Dauer des Dienstverhältnisses, wobei ein Karenzurlaub im obigen Sinne einzurechnen ist.“

3. Im § 9b wird der Abs (2) abgeändert, sodass er lautet wie folgt:

„(2) Hinsichtlich der Anrechnung über 10 Monate hinaus für nach dem 1.1.1998 angetretene Karenzurlaube gilt folgende Regelung:
Der erste Karenzurlaub innerhalb eines Dienstverhältnisses wird bis zum Höchstausmaß von 10 Monaten auf die fünfjährige Dienstzeit gemäß § 23a Abs 3 AngG (Voraussetzung für den Mutterschafts Austritt mit Abfertigungsanspruch) angerechnet.“

4. Im § 15 werden die bisherigen Abs (8) und (8a) durch einen neuen Abs (8) ersetzt, der lautet:

„(8) Karenzurlaube innerhalb des Dienstverhältnisses gemäß §§ 15-15i MSchG sowie 2-6 und 9 EKUG, die vor dem 1. Juni 2013 begonnen haben, werden bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten als Verwendungsgruppenjahr angerechnet. Die Anrechnung gilt für erste Karenzurlaube innerhalb des Dienstverhältnisses, die ab 1. 10. 1985 beginnen, sofern nicht schon vorher die Anrechnung bis zu insgesamt zehn Monaten erfolgte. Voraussetzung für die Anrechnung ist eine dreijährige Dauer des Dienstverhältnisses. Für erste Karenzurlaube innerhalb des Dienstverhältnisses, die ab dem 31.5.2005 angetreten wurden ist das Erfordernis der dreijährigen Dauer des Dienstverhältnisses als Voraussetzung für die Anrechnung weggefallen.

Karenzurlaube, die am 1. Juni 2013 oder später begonnen haben, werden im Ausmaß von insgesamt bis zu 22 Monaten je Kind als Verwendungsgruppenjahre angerechnet. Nimmt ein Elternteil für dasselbe Kind mehrere Karenzurlaube in Anspruch, werden dafür höchstens 22 Monate je Kind bzw für Karenzurlaube, die bis zum 31. 5. 2013 enden höchstens zehn Monate insgesamt angerechnet. Diese Höchstgrenzen gelten auch für Karenzurlaube nach Mehrlingsgeburten.“

5. Der § 18 lit. a) des Rahmenkollektivvertrages wird wie folgt geändert:

Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge im Sinne des § 2 Abs.1 RKV beträgt ab 1. Juni 2013:

	I	II
	Euro	Euro
1. Lehrjahr	518,--	682,--
2. Lehrjahr	682,--	914,--
3. Lehrjahr	914,--	1.133,--
4. Lehrjahr*)	1.226,--	1.318,--

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach dem 1.6.1991 nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach bestandener Reifeprüfung beginnt.

*)Gilt nur für Lehrlinge im Lehrberuf Technischer Zeichner auf Grund der ab 1. September 1988 geltenden Ausbildungsvorschriften.

Art. VI

Die Artikel II-V gelten ab 1. Juni 2013.

Wien, am 28. Mai 2013

Anlage

FACHVERBAND DER TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE

Stv. Obmann:

Geschäftsführer:

KommR. Ing. Wolfgang SIMA

Dr. Wolfgang ZEYRINGER

BERUFSGRUPPE SCHUH- UND LEDERWARENINDUSTRIE

Vorsitzender:

Berufsgruppenleiterin:

KommR. Joseph LORENZ

Andrea SCHREDER - BINDER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Vorsitzender:

Geschäftsbereichsleiter
Interessenvertretung:

Wolfgang KATZIAN

Karl PROYER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh

Wirtschaftsbereichsvorsitzender:

Wirtschaftsbereichssekretär:

Willi MUNGENAST

Paul PRUSA